

Steuerinfo

STEUERNEUIGKEITEN 2025 IN SLOWENIEN

INHALT

1	EINKOMMENSTEUER _____	1
1.1	EINKOMMEN AUS GEWERBEBETRIEB _____	1
1.2	EINKOMMEN AUS NICHTSELBSTSTÄNDIGER ARBEIT _____	2
2	KÖRPERSCHAFTSSTEUER (KöSt) _____	3
3	UMSATZSTEUER (USt) _____	4
4	STEUERVERFAHRENSGESETZ _____	6

www.TaxSlovenia.com

Das Paket der Steueränderungsgesetze im Bereich der Besteuerung juristischer und natürlicher Personen wurde kurz vor Jahresende in Slowenien verabschiedet. Die meisten Änderungen im Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- und Umsatzsteuergesetz treten bereits mit 1.1.2025 in Kraft, einige mit 1.1.2026. Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen vorgestellt.

1 EINKOMMENSTEUER

1.1 EINKOMMEN AUS GEWERBEBETRIEB

»Pauschalierter« Einzelunternehmer (e.U.)

Die Bedingungen für den Eintritt in das System der Pauschalausgaben werden strenger.

„Pauschalierter e.U.“ (slo. normirni s.p.) kann in das System **eintreten**, wenn im **vorigen Steuerjahr** sein/ihr Einkommen nicht mehr als **60.000 EUR** (vorher 100.000 EUR) ist und er/sie in diesem e.U. **mindestens 9 Monate** lang ununterbrochen pflichtversichert war.

»Nachmittags-e.U.« (slo. popoldanski s.p.) kann dem System beitreten, wenn das Einkommen im vorigen

Steuerjahr **30.000 EUR** (bisher 50.000 EUR) nicht übersteigt. »Nachmittags e.U.« können nur jene Personen antreten, welche bereits auf einer anderen Grundlage (üblicherweise Dienstverhältnis) vollversichert sind.

Auch die **Bedingungen für den Ausstieg** aus dem System der Pauschalausgaben ändern sich:

Bei „pauschalierem e.U.“ muss das **durchschnittliche Einkommen** von **2 aufeinanderfolgenden Jahren 60.000 EUR erreichen**. Für ein »Nachmittags-e.U.« liegt diese Grenze bei **30.000 EUR**.

Die **Pauschalausgaben** belaufen sich auf:

„**Voll-Pauschalierter e.U.**“ (d.h. wenn der Steuerpflichtige in diesem e.U. für eine Vollzeitbeschäftigung ununterbrochen für mindestens 9 Monate im Kalenderjahr pflichtversichert ist):

Einkommen		Pauschalausgaben (% Einkommen)		
von	bis			
	60.000	80%		
60.000		0%	ab	60.000

»Nachmittags-e.U.« ist Steuerpflichtiger, der auf anderer Grundlage (z. B. Arbeitsverhältnis) vollversichert ist:

Einkommen		Pauschalausgaben (% Einkommen)		
von	bis			
	12.500	80%		
12.500	30.000	40%	ab	12.500
30.000		0%	ab	30.000

„Pauschalierter e.U.“ müssen in der Steuererklärung 2025 zum ersten Mal auch das Volumen des Einkommens mit den **verbundenen Personen und dem Arbeitgeber** angeben.

Jahr 2025: Vorübergehende Bedingungen für »pauschalierten e.U.«

Das Kriterium für das Bleiben im System des „pauschalierten e.U.“ in 2025 ist das **durchschnittliche** Einkommen aus Gewerbebetrieb in den Jahren 2023 und 2024, die nicht **150.000 EUR/Jahr** übersteigt.

Beispiel: Wenn im Jahr 2023 120.000 EUR und im Jahr 2024 110.000 EUR Einkommen aus Gewerbebetrieb besteht, beträgt der Durchschnitt von 2 Jahren 115.000 EUR, somit weniger als 150.000 EUR/Jahr; im Jahr 2025 kann der Steuerpflichtige weiterhin „pauschalierten e.U.“ verwenden.

Jahr 2026: Neue Bedingungen voll in Kraft

Im Jahr 2026 gilt für den Eintritt in das System der „pauschalierten e.U.“ das Einkommen in 2025. Die Steuerbemessungsgrundlage wird auf Basis **tatsächlicher Einkommen und Ausgaben** in 2026 bestimmt, wenn in **2025** folgende Maßstäbe überschritten sind:

- › **60.000 EUR**, und Pflichtversicherung in 2025 für mindestens 9 Monate durch den eigenen e.U.,
- › **30.000 EUR**, und keine Pflichtversicherung in 2025 für mindestens 9 Monate durch den eigenen e.U.,
- › **60.000 EUR**, wenn der Steuerpflichtige als Landwirt oder Mitglied eines landwirtschaftlichen Haushalts pflichtversichert ist.

1.2 EINKOMMEN AUS NICHTSELBSTSTÄNDIGER ARBEIT

Sonderfreibetrag für junge ausgebildete Zuwanderer

Um die **Schlüsselfachkräfte aus dem Ausland oder rückkehrende Slowenen, die sich im Ausland ausgebildet haben** zurückzulocken, wird zusätzliche Sonderfreibetrag eingeführt, sofern die Person folgende Voraussetzungen erfüllt:

- › ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Person in Slowenien,
- › in den letzten 2 Jahren vor Beginn der Arbeit in Slowenien nicht unbeschränkt Steuerpflichtiger in Slowenien war und kein steuerpflichtiges Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit oder Gewerbe in Slowenien hatte,
- › hat im Arbeitsvertrag ein festes Gehalt, das mindestens dem 2-fachen des durchschnittlichen slowenischen Gehalts entspricht (z.B. Jan. 2025 mindestens 4.686,14 EUR Bruttogehalt),
- › bei einem slowenischen Arbeitgeber oder einer

Betriebsstätte ausländischen Unternehmens in Slowenien beschäftigt ist,

- › zum Arbeitsverhältnisaufnahme in Slowenien unter 40 Jahre alt ist.

Die Sonderfreibetrag besteht in einer **Ermäßigung der Einkommensteuer in Höhe von 7 %** des erhaltenen Einkommens aus unselbstständiger Arbeit. Die Einkommensteuerermäßigung wird maximal für **5 aufeinanderfolgende Steuerjahre** anerkannt.

Späterer Besteuerungszeitpunkt der Zuweisung von Anteilen den Arbeitnehmern in innovativen Unternehmen

Es wird eine besondere steuerliche Behandlung des Einkommens von **Arbeitnehmern in innovativen Unternehmen** eingeführt, die diese in Form von **Aktien oder Anteilen** bei diesem Arbeitgeber erhalten. Innovatives Unternehmen muss in ein besonderes Register eingetragen sein. Unter weiteren Voraussetzungen verschiebt sich der Zeitpunkt der Besteuerung des Erhalts solcher Anteile auf einen **späteren Zeitpunkt** (derzeit gilt es, dass die Steuer bereits beim Erwerb der Aktien oder Anteile berechnet wird), d. h. die Besteuerung wird bei der **Veräußerung der erworbenen Aktien oder Anteile**, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Kündigung oder Umwandlung des Arbeitgebers oder zu dem Zeitpunkt, an dem **seit dem Erwerb der Aktien oder Aktien 10 Jahre vergangen sind**, eintreten.

Prämie in Form der Aktien oder Anteilen

Wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Prämie in Form der Unternehmensaktien oder -anteile gewährt, wird das als Sachbezug verstanden. Bis 31.12.2024 muss solcher Sachbezug mit einem Koeffizienten von 0,43 erhöht werden um auf das Bruttobetrag solches Sachbezuges zu kommen.

Beispiel: Der Arbeitgeber stellt dem Arbeitnehmer im Jahr 2025 eine Vergütung in Form von Unternehmensanteilen in Höhe von 10.000 EUR zur Verfügung. Das ist ein Sachbezug. Bereits der Betrag von 10.000 EUR ist die Grundlage für die Berechnung der SV-Beiträge (22,1 % und 16,1 %) und Lohnsteuer. Die endgültige Kosten für den Arbeitgeber belaufen sich auf 11.610 EUR; der Arbeitnehmer erhält 7.790 EUR (10.000 – 16,1%).

Sachbezug für Elektrofahrzeuge

Der Sachbezugswert für die private Nutzung eines Firmen-Elektrofahrzeugs für den Zeitraum 2025 – 2029 ist Null, **ab 2030** ist der Sachbezug i.H.v. **0,75 % des Kaufwerts des Fahrzeugs pro Monat**. Das ist **50% weniger** als bei anderen Firmenfahrzeugen mit fossilem oder hybridem Antrieb.

Die Bereitstellung von Strom zum Aufladen des Privatfahrzeugs des Arbeitnehmers an den nichtgewerblichen Ladestationen des Arbeitgebers gilt ab 01.01.2025 als **kein Sachbezug**.

Sachbezug für die Nutzung des Fahrrads

Wenn ein **Fahrrad** (oder eine Rikscha) dem **Arbeitnehmer** i.Z.m. seinem Arbeitsverhältnis jede 5 Jahre seitens Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird, gilt das nicht als Sachbezug, wenn der Kaufwert des Fahrrads (einschließlich MwSt) unter **2.000 EUR** liegt.

Einkommensteuertabelle 2025

Jahressteuerbemessungsgrundlage (in EUR)		Einkommensteuer (in EUR)
über	bis	
	9.210,26	16 %
9.210,26	27.089,00	1.473,64 + 26 % über 9.210,26
27.089,00	54.178,00	6.122,11 + 33 % über 27.089,00
54.178,00	78.016,32	15.061,48 + 39 % über 54.178,00
78.016,32		24.358,43 + 50 % über 78.016,32

Allgemeiner Freibetrag 2025

Gesamteinkommen (in EUR)		Allgemeiner Freibetrag (in EUR)
über	bis	
	16.832,00	5.260,00 + (19.736,99 - 1,17259 x Gesamteinkommen)
16.832,00		5.260,00

2 KÖRPERSCHAFTSSTEUER (KöSt)

Steuerliche Verlustvorträge 5 Jahre möglich

Die Nutzung der steuerlichen Verlustvorträgen **ist** nur innerhalb von **5 Jahren** nach dem Jahr der Entstehung möglich (bisher zeitlich unbegrenzt).

Alle »alte« steuerliche Verluste, d.h. Steuerverluste, die vor dem 1.1.2025 entstanden sind, können spätestens in dem

Steuerjahr geltend gemacht werden, der zwischen 1.1.2029 und 01.12.2029 beginnt. Gleichzeitig ist es wichtig zu betonen, dass nur 50 % der steuerlichen Verlustvorträge zur Deckung des aktuellen Gewinns im Geschäftsjahr verwendet werden können.

Investitionsfreibetrag in den digitalen und grünen Wandel auf 5 Jahre

Die ungenutzten Ermäßigungen für Investitionen in den digitalen und grünen Wandel ist möglich in den nächsten **5 Steuerperioden** zu verwenden. Diese Art der Übertragung ist nur für Ermäßigungen möglich, die nach dem 1. Januar 2025 erfolgen.

Abschaffung der »pauschalierten GmbH«

Die Sonderregelung zur Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage unter Berücksichtigung der Pauschalausgaben für Gesellschaften mit beschränkter Haftung wird abgeschafft.

Steuerpflichtiger, die bisher diese Sonderregelung gebraucht haben, müssen ab dem 01.01.2025 mit der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage unter Berücksichtigung der **tatsächlichen Ausgaben** beginnen. Damit erhalten diese Steuerpflichtigen wieder das Recht steuerliche Verlustvorträge und mögliche Investitionsfreibeträge wieder zu decken.

Spenden werden auf NGOs erweitert

Die Spenden in Höhe von 0,2 % des steuerpflichtigen Umsatzes wird nun auch auf Zahlungen an **Nichtregierungsorganisationen (NGOs)** im Bereich des Schutzes vor Naturkatastrophen und anderen Katastrophen ausgeweitet (bisher nur für Zahlungen an zu diesem Zweck gegründete ehrenamtliche Vereine).

Zinsschranke

Abgeschafft wird die Unterkapitalisierungsregel 1:4 (**eng. Thin-Cap-Rule**), die bisher die Zinsen auf den Überschuss des Darlehens über 4-fache von Eigenkapital steuerlich nicht anerkannt hat.

Es wird allerdings neue Regelung eingeführt, die mit EU-Recht konform ist. Fremdkapitalkosten (Zinsen) werden nun bis zu **3.000.000 EUR** (bisher 1.000.000 EUR) bzw. **30 % des EBITDA** steuerlich anerkannt, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

3 UMSATZSTEUER (USt)

Umsatzsteuerschwellenwert auf 60.000 EUR erhoben

Der Umsatzsteuerschwellenwert wird von 50.000 EUR auf **60.000 EUR** mit 01.01.2025 erhöht.

Steuerpflichtige, die diese Grenze im laufenden Kalenderjahr um 10 % überschreiten, können die Kleinunternehmerregelung in diesem Jahr weiterhin in Anspruch nehmen, bis der Wert ihres Umsatzes 66.000 EUR übersteigt.

Die Neuigkeit bringt somit eine Ermäßigung für kleine Unternehmen, da diese die MwSt-Befreiung länger nutzen können.

Die Umsatzsteuerschwellenwert wird von derzeit 50.000 EUR auf **60.000 EUR** erhöht.

Sonderregelungen für Kleinunternehmer

Kleinunternehmer mit Sitz in Slowenien oder einem anderen Mitgliedstaat werden die Möglichkeit haben auch bei grenzüberschreitenden Transaktionen oder in Slowenien die Steuerbefreiung beantragen können.

Ein Kleinunternehmer **mit Sitz in Slowenien** hat Anspruch auf eine Steuerbefreiung **in einem anderen EU-Mitgliedstaat**, wenn:

- › im vorigen und laufenden Kalenderjahr in der gesamten **EU** einen Umsatz von **100.000 EUR** nicht überschritten hat;
- › im (vor)vorherigen und laufenden Kalenderjahr den Umsatzsteuerschwellenwert des **einzelnen Mitgliedsstaates**, wo die Waren- und Dienstleistungslieferungen durchgeführt werden, **nicht überschritten** wurde;
- › ist **identifiziert** für die Anwendung der grenzüberschreitenden MwSt-Befreiung.

Diese Art der Sonderregelung für **grenzüberschreitende Transaktionen** kann auch von einem in Slowenien ansässigen Steuerpflichtigen mit einer regulären UID-Nummer in Anspruch genommen werden.

Ein Kleinunternehmer mit **Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat** hat Anspruch auf eine Steuerbefreiung in **Slowenien**, wenn:

- › im vorigen und laufenden Kalenderjahr **in Slowenien** einen Umsatz von **60.000 EUR** nicht überschritten hat;
- › im vorigen und laufenden Kalenderjahr **in der gesamten EU** einen Umsatz von **100.000 EUR nicht**

überschritten hat;

- › ist **identifiziert für die Anwendung der grenzüberschreitenden MwSt-Befreiung** im Mitgliedsstaat des Sitzes.

Eine umsatzsteuerliche Sonderregelung ermöglicht es **Kleinunternehmer**, unter bestimmten Voraussetzungen auch bei **grenzüberschreitenden Transaktionen eine Steuerbefreiung** in Anspruch zu nehmen.

Um die Sonderregelung in Anspruch nehmen zu können, muss ein Kleinunternehmer beim Finanzamt eine **besondere Identifikationsnummer** beantragen.

Ein Kleinunternehmer, der eine Sonderregelung in Anspruch nimmt, muss der Steuerbehörde Quartalsberichte mit der Angabe der Umsätze je Mitgliedstaat vorlegen.

Ort der Besteuerung von „Online“-Veranstaltungen

Dienstleistungen im Zusammenhang mit Eintrittsgeldern für Veranstaltungen, bei denen die Teilnahme **virtuell** ist und einem **Steuerpflichtigen gewährt wird**, werden nach der allgemeinen Regel besteuert, d. h. nach Sitz des Empfängers (bzw. seiner Geschäftseinheit).

Werden Tätigkeiten, die über das Internet übertragen werden oder **virtuell zugänglich** sind, an **nicht-Steuerpflichtigen** (Endkunden) erbracht, so werden diese Leistungen nach dem Wohnort des Leistungsempfängers besteuert.

Änderungen der MwSt-Sätze

Zu den Neuerungen im Bereich der **Mehrwertsteuersätze** zählen u.A.:

- › Vereinfachung der Anwendung des ermäßigten MwSt-Satzes auf **medizinische Geräte** und Zubehör;
- › Anwendung des MwSt-Satzes von 22 % auf Getränke (oder deren Zubereitungen) mit Zusatz von Zucker oder Süßungsmitteln;
- › eine von der Europäischen Kommission genehmigte Befreiung von Gütern zugunsten von Opfern von Naturkatastrophen ist für den Einfuhr unter den gleichen Bedingungen wie für den Warenerwerb möglich.

Pflicht zur Vorlage von Aufzeichnungen zur UVA mit 1. Juli 2025

Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften muss jeder Steuerpflichtiger, der für MwSt-Zwecke in Slowenien identifiziert wird, Aufzeichnungen führen, d. h. Steuerbücher ausfüllen und auf Verlangen dem Finanzamt vorlegen.

Nach den neuen Vorschriften werden **elektronische Aufzeichnungen in einem strukturierten Inhalt und Format** für alle Umsatzsteuerpflichtige in Slowenien genauer vorgeschrieben.

Strukturierte Aufzeichnungen (d. h. Aufzeichnungen über die MwSt und Aufzeichnungen über Vorsteuer) müssen vom Steuerpflichtigen **gleichzeitig mit der Abgabe** der UVA elektronisch (XML-Datei) an die Steuerbehörde übermittelt werden.

Ziel ist es, die Steuerpflichtige bei der Durchführung der Kontrollen durch die Steuerbehörde zu entlasten, gezielte Kontrollen durchzuführen und weniger Rechnungen auf Anfrage von slowenischer Finanzverwaltung versenden zu müssen.

Die Möglichkeit, eine vorausgefüllte UVA zu verwenden

Für einen Steuerpflichtigen, der **strukturierte Aufzeichnungen** frühzeitig, und zwar spätestens **3 Werktagen** vor Ablauf der Frist für die Abgabe der UVA (d. h. 3 Werktagen vor dem letzten Werktag des Monats), beim Finanzamt einreicht, erstellt das Finanzamt eine darauf basierende **vorausgefüllte UVA**. Es wird spätestens am nächsten Werktag nach Einreichung der Unterlagen erstellt und zugestellt.

Wenn der Steuerpflichtige die UVA selbst abgibt, bevor er die vorausgefüllte UVA erhalten hat, wird das Finanzamt die UVA nicht erstellen.

Für den Fall, dass der Steuerpflichtige eine UVA nicht innerhalb der Abgabefrist abgibt, gilt die vorausgefüllte UVA als endgültig und die Pflicht zur Abgabe der UVA ist damit erfüllt.

Im Falle eines Steuerpflichtigen, der dem Finanzamt Aufzeichnungen vorlegt und eine **Vorsteuerrückstattung** in einem bestimmten Monat beantragen möchte, gilt die vorausgefüllte UVA als endgültig, und zwar zum Zeitpunkt der Zustellung der vorausgefüllten UVA. Letzteres ist wichtig, da die 21-tägige Frist für die UVA durch das Finanzamt mit dem Datum der Zustellung der vorausgefüllten UVA beginnt.

Der Steuerpflichtige muss noch selbst sorgen, dass die UVA rechtzeitig einreicht wird, denn es ist nicht die Pflicht des Finanzamtes die UVA vorzubereiten, auch wenn der Steuerpflichtige die Aufzeichnungen rechtzeitig aufgeladen hat.

Zeitliche Begrenzung der Vorsteuerrückstattungsbeträge

Die Vorsteuerübertragung in die nächste Steuerperiode und die Möglichkeit der Vorsteuerrückstattungsbeträge ist auf einen Zeitraum von **5 Jahren ab Abgabe** der UVA mit der Vorsteuer **begrenzt**.

Die neue Begrenzung gilt nur für Vorsteuer, die in UVA für Steuerzeiträume ab dem 1.1.2025 ausgewiesen werden. Vorsteuer aus den UVAs, eingereicht für die Zeiträume bis 12/2024 ist nur noch bis zum **31. Dezember 2029** möglich.

Beispiel:

Der Antrag auf Vorsteuerrückstattung für den Monat **August 2026** kann bis spätestens **30.9.2031** gestellt werden.

Der Antrag auf Vorsteuerrückstattung für den Monat **August 2024** kann bis spätestens **31.12.2029** gestellt werden.

Die Möglichkeit, ab dem 1.1.2026 eine MwSt-Gruppe zu gründen

Zwei oder mehr Steuerpflichtige, die ihren Hauptsitz oder eine Betriebsstätte in Slowenien haben und **finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch** miteinander verbunden sind, können eine sogenannte **MwSt-Gruppe** bilden (*VAT group*) und als ein **Steuerpflichtiger** auftreten.

Die Neuregelung, die am 1.1.2026 in Kraft treten wird, bedeutet in erster Linie administrative Erleichterungen, da eine gemeinsame UVA für den gesamten Konzern eingereicht werden kann.

Darüber hinaus bedeutet ein solcher Zusammenschluss auch eine zentralisierte Kommunikation mit der Steuerbehörde über einen Gruppenvertreter, sowie Senkung von Geschäftskosten, da Transaktionen zwischen MwSt-Gruppenmitgliedern von der Mehrwertsteuerberechnung ausgenommen werden.

Automatengeschäfte und MwSt ab 1.1.2026

Ab 1.1.2026 **erstreckt sich die Befreiung von der Rechnungsstellungspflicht** auf alle Arten von Automaten, namentlich:

- auf den Verkauf von Fahrkarten und Karten im Personenverkehr (Züge, Busse, Seilbahnen);
- Briefmarken, Formulare im Postverkehr;
- auf Zahlungen für die Teilnahme an Glücksspielen;
- auf den Verkauf von Zeitschriften;
- Verkauf von Waren und Dienstleistungen über Verkaufsautomaten;
- Verkauf von Karten mit Code zum Aufladen von Prepaid-Systemen von Mobilfunkbetreibern an Geldautomaten, dem GSM-Netz und dem Internet;
- der Verkauf von Jetons an Geldautomaten und der Verkauf von Dienstleistungen an Telepoints.

4 STEUERVERFAHRENSGESETZ

Steuerzahler auch eine Betriebsstätte ausländisches Unternehmen in Slowenien

Als Steuerzahler gilt nun auch eine beschränkt steuerpflichtige Person, der in Slowenien eine steuerliche Betriebsstätte, welche im slowenischen Steuerregister angemeldet ist, hat.

Die Änderung bedeutet in erster Linie administrative Erleichterungen für bestimmte Arbeitnehmer, die bei ausländischen Arbeitgebern beschäftigt sind.

Ab 1.1.2025 fällt die Verpflichtung die **Lohnsteuer und Sozialabgaben** für alle Arbeitnehmer einer Betriebsstätte ausländisches Unternehmen in Slowenien, auf dem Arbeitgeber.



Kontaktperson:

Mateja Babič, LL.M.

Steuerberaterin

M: +386 40 509 499

T: +386 59 071 706

E-Mail: mateja@taxslovenia.com